

# BGer 1C 648/2015 vom 4. Januar 2016

Bundesgericht, 2016-01-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_648\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_648_2015)

FR: TF 1C 648/2015 du 4 janvier 2016

IT: TF 1C 648/2015 del 4 gennaio 2016

## Regeste

Entzug des Führerausweises | Strassenbau und Strassenverkehr

## Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 04.01.2016 1C 648/2015 (1C\_648/2015)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 04.01.2016 1C 648/2015 (1C\_648/2015) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 04.01.2016 1C 648/2015 (1C\_648/2015)

Entzug des Führerausweises | Strassenbau und Strassenverkehr

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C\_648/2015  
Urteil vom 4. Januar 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern,  
Schermenweg 5, Postfach, 3001 Bern. Gegenstand Entzug des Führerausweises,  
Beschwerde gegen den Entscheid vom 12. August 2015 der Rekurskommission des  
Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern. In Erwägung, dass  
A.\_\_\_\_\_ am 9. Dezember 2014 in Anwendung von Art. 16c Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit.  
a SVG der Führerausweis für die Dauer von drei Monaten entzogen wurde, nachdem er am  
3. Oktober 2014 als Lenker eines Sattelschleppers die auf der Birsfelderstrasse in Muttenz  
gesetzlich vorgeschriebene und signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um netto  
25 km/h überschritten hatte; dass die Rekurskommission des Kantons Bern für  
Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern eine von A.\_\_\_\_\_ gegen den Entzug erhobene  
Beschwerde mit Entscheid vom 12. August 2015 abgewiesen hat; dass A.\_\_\_\_\_  
hiergegen mit vom 15. Dezember 2015 datierter Eingabe, die bereits am 14. Dezember  
2015 der Post übergeben worden ist, Beschwerde ans Bundesgericht führt, welches davon  
abgesehen hat, Stellungnahmen dazu einzuholen; dass der Beschwerdeführer nur ganz  
allgemein Kritik am kantonalen Verfahren übt im Wesentlichen mit dem Hinweis darauf,  
die von ihm damals befahrene Birsfelderstrasse in Muttenz weise "wirklich keinen  
Innerortscharakter" auf und mit seinem Familientransportbetrieb sei "bis heute etwas  
Schönes zu Stande gebracht worden", das nun nicht durch den fraglichen Entzug gefährdet  
werden sollte; dass er sich indes dabei mit den dem angefochtenen Entscheid zugrunde  
liegenden rechtlichen Erwägungen nicht im Einzelnen auseinandersetzt und nicht  
rechtsgenügend darlegt, inwiefern der Entscheid im Ergebnis bzw. die ihm zugrunde  
liegende Begründung rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit  
den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I  
65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht  
einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde  
im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei  
den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche

Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern sowie der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 4. Januar 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.